



TSV Herrsching e.V. Abteilung Wassersport

BETRIEBSORDNUNG

12.10.2015

1 Zweck

Diese Betriebsordnung dient dazu, ein kameradschaftliches, reibungsloses und materialschonendes Miteinander im Sportbetrieb und eine sichere Sportausübung zu ermöglichen. Es liegt in der Verantwortung jedes Mitgliedes, die nachstehenden Regelungen zu beachten.

2 Allgemeine Regelungen

2.1 Zugangsberechtigung

Zutritt haben nur Mitglieder sowie in deren Begleitung Familienangehörige und Gäste. Der Haus- und Geländeschlüssel darf an Nichtmitglieder nicht weitergegeben werden. Alle Mitglieder sind für die von ihnen mitgebrachten Personen verantwortlich und haften für die zu entrichtenden Gastgebühren (siehe Gebührenordnung) und für ggf. verursachte Schäden.

An Arbeits- und Veranstaltungstagen ruht der allgemeine Sportbetrieb. Ausnahmen regelt der Abteilungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter.

Parken auf dem Vereinsgelände ist nur an der Nord- und Ostseite des Bootshauses erlaubt. Gäste parken generell auf dem öffentlichen Parkplatz vor dem Bootshausgelände.

Übernachtungen im Bootshaus und auf dem Bootshausgelände sind nach Zustimmung des zuständigen Spartenleiters bzw. des Abteilungsleiters gestattet.

2.2 Verschlusspflicht

Die Tore zur Straße und zum See sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Mitglieder, die als letzte das Gelände verlassen, haben zu überprüfen, ob alle Lichter gelöscht und alle Türen und Tore ordnungsgemäß verschlossen worden sind.

2.3 Materialaufbewahrung

Privatgegenstände dürfen dauerhaft nur dann auf dem Gelände verbleiben, wenn der Verbleib durch die Abteilungsleitung genehmigt, die Gegenstände mit Namen versehen und an den zur Aufbewahrung vorgesehenen Stellen ordnungsgemäß untergebracht sind.

2.3 Sauberkeit

Gelände, Bootshausräumlichkeiten, Strand, Sliprampe und Steg sind stets sauber zu halten. Alle Mitglieder und Gäste entsorgen den von ihnen verursachten Abfall selbst. In Booten, auf dem Steg und im Bootshaus darf nicht geraucht werden.

2.4 Abteilungsdienst

Die Abteilungsleitung teilt jedes aktive Mitglied reihum für den Abteilungsdienst ein. Ausgenommen von diesem Dienst sind die Mitglieder, die

- älter als 70 Jahre sind,
- regelmäßig Ruder- oder Segeltraining in der Abteilung durchführen,
- regelmäßig als Bootswart tätig sind oder
- Mitglied der Abteilungsleitung sind.

Ferner sind Mitglieder, die im Jahr an mindestens fünf auswärtigen Ruder- oder Segelregatten für die Abteilung teilnehmen, im Folgejahr vom Abteilungsdienst befreit.

Die Aufgaben des Abteilungsdiensts enthält Anlage 1.

2.5 Motorboote

Die Motorboote dienen **ausschließlich** als Rettungs-, Begleit- und Sicherungsfahrzeuge bei der Ausbildung und beim Ruder- und Segeltraining. Darüber hinaus werden sie bei eigenen Regatten sowie bei Regatten, die in Kooperation mit anderen Vereinen ausgetragen werden, eingesetzt.

Für die Motorboote ist die Abteilungsleitung zuständig. Diese kann einen Bootswart benennen, der dann über die Nutzung entscheidet und verantwortlich für den Betrieb (auch TÜV), die Wartung und die Pflege ist.

Jede Motorbootbenutzung und jeder Schaden sind in das Segel-Fahrtenbuch einzutragen. Jeder Schaden ist dem Bootswart zu melden. Nutzungsberechtigt sind nur Personen ab 18 Jahren, die zuvor vom Bootswart in den Betrieb des Boots eingewiesen worden und im Fall einer Motorleistung über 15 PS im Besitz eines gültigen Sportbootführerscheines Binnen sind. Die Liste der berechtigten Personen liegt aus. Es ist für jede Person an Bord eine Schwimmweste mitzuführen. Jedes Motorboot ist nach Gebrauch in sauberem Zustand und einsatzbereit (mind. halbvoller Tank) zurückzugeben.

Über die Verleihung eines Motorbootes an andere Vereine entscheidet die Abteilungsleitung.

3 Regelungen Ruderbetrieb

Rudern **findet** nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang statt; d. h. Nachtfahrten sind grundsätzlich nicht zulässig.

Für besondere Anlässe (z. B. Mondscheinrudern) kann bei vorhergesagten geeigneten Wetterbedingungen der Spartenleiter Rudern Nachtfahrten genehmigen. Die Boote müssen die seerechtlich vorgeschriebene Beleuchtung tragen (ein rundum leuchtendes weisses Licht).

3.1 Sicherheitsbeauftragter

Der von der Abteilungsleitung berufene Sicherheitsbeauftragte überprüft die Umsetzung der nachfolgenden Ruderbestimmungen und weist die Abteilungsleitung auf Mängel und Verstöße hin. Der Sicherheitsbeauftragte ist in dieser Eigenschaft unabhängig vom Spartenleiter Rudern und dessen Weisungen.

3.2 Übungsleiter und Trainer

Die Übungsleiter und Trainer nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr. Sie bilden Bootsobleute, Steuerleute und Ruderer zur Ausführung eines sicheren Rudersports aus. In ihrer Funktion als Übungsleiter oder Trainer können sie im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes mit seinen in 3.3 definierten Aufgaben für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen. Sie melden Unfälle unverzüglich an den Spartenleiter Rudern (oder an ein Mitglied der Abteilungsleitung falls eher erreichbar).

3.3 Bootsobmann

Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Übungsleiter oder Trainer haben sich überzeugt, dass die vorgesehenen Personen verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können und die Betriebsordnung kennen. Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

3.4 Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

Die Mitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, können ausreichend schwimmen und bei Kindern und Jugendlichen liegt zusätzlich eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.

Alle Ruderer und Steuerleute haben den Anweisungen des Bootsobmanns zu folgen.

3.5 Bootsbenutzung

Die Nutzung der Ruderboote ist den Mitgliedern erlaubt, die in der Bootsbenutzerliste aufgeführt sind und zwar im Rahmen der dort genannten Bootstypberechtigung (Aushang neben dem Fahrtenbuch-PC) sowie für Gastruderer, denen der Spartenleiter Rudern die Nutzung gestattet hat.

Für die Nutzung gelten die „Abläufe für gemeinschaftlichen Ruderbetrieb“ (Anlage 2 und Aushang neben dem Fahrtenbuch-PC) **und** die nachstehenden Bestimmungen. Die „Abläufe ...“ gelten auch für die Gastruderer (z. B. von anderen Rudervereinen), der Spartenleiter Rudern hat sie darauf hinzuweisen.

Für die Nutzung von Booten für auswärtige Regatten oder Wanderfahrten sowie durch Gäste ist vorher die Zustimmung des Spartenleiters Rudern einzuholen.

Für das Rudern von Mitgliedern auf fremden Gewässern ist mindestens die Einstufung „AF“ erforderlich.

Der Spartenleiter Rudern ist vorab über die Teilnahme von Mitgliedern an Wanderfahrten zu informieren.

Das Ausleihen der Boote an Gastruderer obliegt dem Spartenleiter Rudern unter Beachtung der Gebührenordnung.

3.6 Bootsbehandlung

Es gelten die „Abläufe für gemeinschaftlichen Ruderbetrieb“.

3.7 Ruder- und Trainingszeiten

Die Zeiten werden vom Spartenleiter Rudern im Einvernehmen mit den Übungsleitern und Trainern festgelegt und ausgehängt. Zu diesen Zeiten müssen grundsätzlich alle Boote zur Verfügung stehen.

3.8 Besondere Sicherheitsvorkehrungen

In der Zeit vom 1. November bis 30. März und in der übrigen Jahreszeit bei Wassertemperaturen von 10° C und darunter dürfen berechnigte (vgl. 3.5) erwachsene Mitglieder Rennboot-Einer nicht benutzen. Kinder und Jugendliche dürfen Rennboote nur unter Aufsicht eines Übungsleiters benutzen; in der Zeit vom 1. November bis 30. März und in der übrigen Jahreszeit bei Wassertemperaturen von 10° C und darunter dürfen sie Rennboote nicht benutzen. Für die Wassertemperatur gilt die Anzeige der Meßstelle Stegen:

http://www.hnd.bayern.de/wassertemp/grafik/wt_grafik.php?msnr=793200122&standalone=1

Bilden sich Schaumkronen auf den Wellen ist ein Ablegen untersagt.

Bei „Sturmwarnung“ (90 Blinks pro Minute) sowie bei Gewitter/Blitzschlag ist ein Ablegen untersagt. Auf dem See befindliche Boote haben – sofern dies noch gefahrlos möglich ist – unverzüglich zum Bootshaus zurückzukehren, anderenfalls ist am nächstgelegenen Ufer Schutz zu suchen.

Die „Vorsichtsmeldung“ (Blinklicht 40 Blinks pro Minute) macht auf die Möglichkeit von starken Winden aufmerksam. Die Wetterentwicklung ist zu verfolgen, und es sollte vorsichtshalber nicht abgelegt werden.

Bei Lufttemperaturen von Null Grad und darunter darf nicht gerudert werden. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass Boote und Material eisfrei gelagert werden (Eis an Booten nicht abreiben).

3.9 Ruderrevier Ammersee (s. Karte oberhalb des Fahrtenbuch-PC)

Gefährdungshinweise:

Wegen Untiefen am nordwestlichen Ende der Herrschinger Bucht und weiter nordwärts, Abstand zum Ufer halten; das Seekreuz stets seewärts passieren.

In Stegen nicht in den Strömungsbereich des Seeausflusses am Übergang in die Amper (Grundschwelle eingebaut!) fahren.

Zum südlichen Uferbereich Abstand halten sowie die Mündung der Ammer und der Alten Ammer nicht befahren (Naturschutzgebiete). Vor der Mündung der Alten Ammer auf evt. unter Wasser liegende Hindernisse (z. B. Baumstumpf) und die Untiefen achten.

Überall auf Schwimmer achten (auch bis Seemitte), zu Badezonen größeren Abstand halten.

Den Vorrang der Ammerseeschifffahrt sowie der Segelboote beachten. Das Begegnungsgebot „Backbord an Backbord“ beachten, vor allem bei Fahrten entlang des Ufers (z. B. Steg – Aidenried, Steg - HSC).

Vogelschutz:

Gemäß einer Vereinbarung mit der Regierung von Oberbayern ist vom **1. November bis zum 31. März als Ruderstrecke ausschließlich der Abschnitt zwischen dem Kiosk Froschgartl (im Süden) und dem Eingang zur Herrschinger Bucht (Höhe HSC) freigegeben**. Es ist ein Abstand zum Ostufer von **200 m +/- 50m** einzuhalten. Vogelansammlungen sind rechtzeitig weiträumig zu umfahren. An den Vogelzähltagen (Aushang neben dem Fahrtenbuch-PC) ist Rudern erst ab 14 Uhr gestattet.

4 Regelungen Segelbetrieb

Segeln mit Vereinsbooten findet nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang statt; d. h. Nachtfahrten sind grundsätzlich nicht zulässig. Für besondere Anlässe kann bei vorhergesagten geeigneten Wetterbedingungen der Spartenleiter Segeln Nachtfahrten genehmigen.

Für Nachtfahrten müssen die Boote seerechtlich vorgeschriebene Beleuchtung tragen (ein rundum leuchtendes weisses Licht).

4.1 Bootsbenutzung und Eintragungspflicht

Das Führen der vereinseigenen Segelboote ist nur den Personen gestattet, die für die Segelbootsklasse die vereinsinterne Einweisung erhielten (siehe Aushang). Über die Befähigung zur eigenständigen Führung vereinseigener Segelboote entscheidet der Spartenleiter Segeln in Abstimmung mit dem/der Übungsleiter/-in Segeln sowie dem Bootswart der jeweiligen Klasse. Eine Liste der berechtigten Nutzer hängt aus.

Jede Fahrt ist vor Beginn unter Angabe der Abfahrtszeit, aller Segler (Mitglieder und Gäste) und Nennung des Bootführers (Namen unterstreichen) in das ausliegende Segelbuch einzutragen. Bei Rückkehr sind die Rückkehrzeit und besondere Vorkommnisse (Unfälle, Beschädigungen, Wetter usw.) zu vermerken. Ein Schaden ist im Segelbuch einzutragen und der Spartenleitung Segeln oder dem Segelbootsobmann zu melden.

Werden Boote für auswärtige Regatten oder Wanderfahrten benötigt, muss dies vorher von der Spartenleitung genehmigt werden. Das Ausleihen unserer Segelboote an Nichtmitglieder (Gast-Segelgruppen) obliegt der Spartenleitung.

4.2 Vorsichtsmaßnahmen

Jeder Bootsführer ist für die richtige seemannschaftliche Führung seiner Mannschaft und seines Bootes verantwortlich. Der Bootsführer weist seine Mannschaft vor Ablegen auf Sicherheitsmaßnahmen hin. Er entscheidet nach gründlicher Wetterbeobachtung und Vorbereitung selbst, ob er aufs Wasser geht. Er achtet auf angemessene Kleidung und vollständige persönliche Ausrüstung nach Wetterlage. Für jedes Mannschaftsmitglied hat er eine geeignete Auftriebshilfe mitzuführen und nach Wetterlage anlegen zu lassen. Kinder tragen grundsätzlich eine geeignete Auftriebshilfe.

Die „Vorsichtsmeldung“ (Blinklicht 40 Blinks pro Minute) macht auf die Möglichkeit von starken Winden aufmerksam. Die Wetterentwicklung ist sorgfältig zu verfolgen. Bei Sturmwarnung (90 Blinks pro Minute) ist ein Ablegen (auch mit eigenen Booten) untersagt. Boote, die bei Sturmwarnung bereits auf dem See sind, treffen unverzüglich alle Vorsichtsmaßnahmen (Reffen, Segel bergen etc.) und versuchen anzulanden, sofern dies gefahrlos möglich ist.

4.3 Allgemeine Trainingszeiten

werden von der Spartenleitung festgelegt und ausgehängt. Zu diesen Zeiten müssen alle zur Nutzung vorgesehenen Vereinsboote zur Verfügung stehen.

4.4 Kennzeichnungspflicht

Alle Segelboote und das Zubehör sind dauerhaft mit dem Namen des Besitzers bzw. als Vereinseigentum zu kennzeichnen.

4.5 Materiallagerung und Aufbewahrung

Für das Abstellen der Segelboote gelten die Liegeplatzordnung und der Liegeplatzvertrag. Der Liegeplatz ist vom Nutzer zu pflegen (Rasen mähen und sauber zu halten). Spätestens ab dem 1. Mai sollen alle Boote segelbereit stehen. Die Verwendung von Autoreifen für die Bootslagerung ist nicht gestattet. Die Liegeplätze sind entsprechend der Liegeplatzverordnung zu pflegen. Zur Erzielung eines einheitlichen Bildes soll die Persenning die Farbe „blau“ oder „grau“ haben. Nur namentlich gekennzeichnete Segel können auf den zugewiesenen Segelrechen gelagert werden. Trailer sind auf Anweisung des Spartenleiters Segeln an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Slipwagen sind während des Segelbetriebes so abzustellen, dass sie den weiteren Sportbetrieb nicht stören.

4.5 Winterzeit

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. März findet kein Segelbetrieb statt.

5 Regelungen SUP-Benutzung

5.1 Benutzung und Eintragungspflicht

Jede Fahrt ist vor Beginn unter Angabe der Abfahrtszeit und Nennung des Paddlers in das elektronische Segelbuch einzutragen. Bei Rückkehr sind die Rückkehrzeit und besondere Vorkommnisse (Unfälle, Beschädigungen, Wetter usw.) zu vermerken. Ein Schaden ist im Segelbuch einzutragen und dem SUP-Wart zu melden.

Die Benutzung der Bretter ist zunächst auf 2 Stunden pro Fahrt begrenzt. Danach ist das Brett für weitere Mitglieder zur Verfügung zu stellen.

5.2 Vorsichtsmaßnahmen

Grundsätzlich ist jeder Benutzer selbst für die Einhaltung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen in Abhängigkeit von der Wetterlage verantwortlich. Eine Benutzung der Bretter ist nur Personen mit ausreichenden Schwimmkenntnissen erlaubt. Zur eigenen Sicherheit sollte die Benutzung der vereinseigenen Bretter mit geeigneter Auftriebshilfe oder Sicherheitsleine zu erfolgen. Fahrten ohne Begleitung sollten in Ufernähe durchgeführt werden.

Die Benutzung der Bretter durch Kinder und Jugendliche Vereinsmitglieder ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder im Trainingsbetrieb gestattet.

5.3 Materialbehandlung

Der Benutzer hat das Brett vor und nach Gebrauch vollständig und gründlich zu überprüfen. Werden Beschädigungen oder sonstige Mängel festgestellt, darf das betreffende Brett nicht weiter benutzt werden. Das betreffende Brett ist mit einem Sperrschild zu versehen. Jeder Schadenverursacher sollte sich bemühen, in Abstimmung mit dem SUP-Wart für eine Reparatur zu sorgen.

Nach Rückkehr sind die Bretter sowie das Zubehör (Padel, Sicherheitsleinen etc.) zu säubern und zu trocknen. Danach sind die Bretter auf ihre ursprünglichen Plätze zurückzubringen und dort ggf. abzudecken.

5.4 Wetterbedingungen

Die „Vorsichtsmeldung“ (Blinklicht 40 Blinks pro Minute) macht auf die Möglichkeit von starken Winden aufmerksam. Die Wetterentwicklung ist sorgfältig zu verfolgen und es sollte vorsichtshalber nicht abgelegt werden. Bei Sturmwarnung (90 Blinks pro Minute) sowie bei Gewitter/Blitzschlag ist ein Ablegen untersagt. Auf dem See befindliche Bretterhaben – sofern dies noch gefahrlos möglich ist – unverzüglich zurückzukehren, anderenfalls aber am nächstgelegenen Ufer Schutz zu suchen.